

kein Beispiel da gewesen, wo beim Beginn der Berathung über einen Bericht der ersten Deputation darauf angetragen worden wäre, eine anderweite Deputation zu wählen, welche uns über einen Bericht der zweiten Kammer Bericht erstatten solle, trotz dem, daß wir Gesekentwürfe gehabt haben, wo die schroffsten Meinungsdivergenzen zwischen beiden Kammern stattgefunden haben. Die Landtagsordnung aber ist nichts Anderes, als die Vorlage eines Gesekentwurfes, über welchen beide Kammern verschiedene Berichte erstatten, und ich sehe nicht ein, warum wir einen bewährten Geschäftsgang verlassen wollen, den Gesekentwurf in jeder Kammer nach dem Bericht der betreffenden Kammer zu berathen, und es dann den betreffenden Deputationen der beiden Kammern überlassen wollen, sich über die etwaigen Differenzen auszugleichen und ihren Kammern hierüber Vortrag zu erstatten.

Staatsminister v. Falkenstein: Was die Bemerkung des Bürgermeisters Starke betrifft, so erlaube ich mir, obgleich der Antrag nicht unterstützt worden ist, mit einigen Worten auf den Eingang der Motive hinzuweisen, in welchen ausdrücklich bemerkt worden ist, welchen Weg die Regierung bei Vorlegung des neuen Entwurfs gehen zu müssen glaubte. Was der Sprecher für einen Unterschied finden will zwischen einer Landtagsordnung und einer Geschäftsordnung für die Kammern, ist mir nicht ganz deutlich geworden. So viel ist gewiß, daß diejenigen wesentlichen Bestimmungen, welche in die frühere Landtagsordnung bereits aufgenommen worden, auch in die neue übergegangen, und nur solche weggelassen worden sind, welche, weil sie bereits in der Verfassungsurkunde standen, auf den Geschäftsgang nicht von Einfluß schienen, nicht weiter für nothwendig erachtet wurden. Wenn bemerkt worden ist, es wäre wünschenswerth, daß neben der neuen Landtagsordnung die provisorische noch gelten solle, so würde das zu sehr großen Inconvenienzen führen und namentlich auch im Widerspruch mit dem ausdrücklichen Beschluß der vorigen Ständeversammlung stehen, welche eben wollte, daß die provisorische Landtagsordnung in eine definitive umgearbeitet würde. Was nun den Behner'schen Antrag anlangt, so gestatte ich mir dazu eine Bemerkung. Es wurde darauf Bezug genommen, daß bei vielen Punkten im Bericht der Deputation der zweiten Kammer die Regierungscommissarien ihre Zustimmung gegeben oder wenigstens nicht widersprochen hätten. Ich erlaube mir dabei auf das zu verweisen, was Seite 12 des Berichts der Deputation der zweiten Kammer gesagt worden ist, wo es heißt: „Die Regierungscommissarien hätten eine bestimmte Erklärung abzugeben und da, wo eine Zustimmung erfolgt, diese als bindend gelten zu lassen, verneint, vielmehr ihre Erklärungen nur als Ansichten der Regierung und die Verhandlung mit ihnen als einen Austausch von Meinungen betrachtet wissen wollen.“ Es lag dies in der Natur der Sache, da mit den Deputationen beider Kammern zu verhandeln war. Ich muß aber auch hinzufügen, daß hier und da, hinsichtlich der Erklärungen der Regierungscommissarien, anscheinend Irrthümer oder Mißverständnisse eingeschlichen sein mögen, vielleicht weil die Regierung bei dem oder jenem Punkte sich nicht bestimmt ge-

nug dafür oder dagegen erklärt hat. Uebrigens will ich hiermit keinen Vorwurf ausgesprochen haben, zumal dergleichen Mißverständnisse bei einem so weitläufigen Berichte sehr leicht möglich sind. Wenn der Bürgermeister Behner seinen Antrag daraus herleitet, daß bei §. 75. die Frage gestellt worden sei, ob es nicht zweckmäßig wäre, schon jetzt rücksichtlich des hier fraglichen Punktes die alte Landtagsordnung zu verlassen und auf den Vorschlag der Deputation der zweiten Kammer einzugehen, unbeschadet dessen, was die Kammer darüber künftig definitiv beschließen würde, so erlaube ich mir dagegen zu bemerken, daß die Deputation bei einem hauptsächlich Punkte, rücksichtlich einer veränderten Einrichtung der Deputationen bereits selbst von ihrem früheren Antrage zurückgegangen ist und erklärt hat, daß es jetzt bei der Landtagsordnung bleiben solle, und die Regierung muß ebenfalls von dem Wunsche ausgehen, daß man am Alten festhalte, bis das Neue feststeht. Endlich glaube ich, daß eine Abkürzung des Geschäftsganges durch Annahme des Antrags kaum möglich ist, und füge dem, was deshalb schon treffend bemerkt worden ist, hinzu, daß man die Erwartung hegen darf, daß manche Anträge der Deputation der zweiten Kammer sich erledigen werden, jedenfalls aber durch die erfolgte Berathung des Berichts der ersten Kammer eine klarere Uebersicht in das Ganze kommen, daß dann auch die Uebersicht für die erste Kammer werde erleichtert werden, während es jetzt ziemlich schwer sein würde, bei der Berathung eine Verbindung zwischen dem Bericht der ersten und zweiten Kammer vollständig herzustellen. Kommt der Bericht nach der Berathung aus der zweiten Kammer zurück, so wird sich ergeben, welche Differenzpunkte übrig sind. Das Alles schließt natürlich nicht aus, in einzelnen Fällen auf den Bericht der zweiten Kammer Rücksicht zu nehmen.

Vizepräsident v. Friesen: Als Mitglied der Deputation erkläre ich, daß ich dem Antrage des Bürgermeisters Behner nicht beitrete. Wenn auch die Landtagsordnung sich nur über zusammengesetzte Zwischendeputationen erklärt, nicht über getrennte, so ist doch der Zweck der getrennten Zwischendeputationen ohne Zweifel der, daß eine Sache desto vielseitiger von jeder Kammer allein geprüft und begutachtet werden solle. Es soll jede einzelne Kammer die Erfahrung, die sie über den Gegenstand gesammelt hat, rein und fest und ohne Schranken aussprechen und ihr Gutachten auch in der Kammer berathen, damit es vollständig durchdacht, durchgesprochen und berathen an die andere Kammer gelange. Die andere Kammer kann sich besser und sicherer fassen, wenn sie die Ansicht der andern Kammer genau kennt, und kann dann bei ihrer Berathung auf die Anträge und Meinungen der zuerst berathenden Kammer desto besser Rücksicht nehmen, wenn sie will. Bei uns kann die Berücksichtigung der Anträge der jenseitigen Kammer durch Amendements und Anträge ebenfalls geschehen. Ich glaube aber, ist einmal von einer Deputation ein Gegenstand allein begutachtet worden, so muß er auch von derselben Kammer durchgesprochen und berathen werden. So ist es gehalten worden bei dem Bericht über die Criminalproceßordnung. Zwei andere Berichte von Zwischen-